

Zu: RU2-O-43/047-2009

Bezug: RU1-R-43/020-2009

Betrifft: Marktgemeinde Bad Großpertholz - Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms

Stellungnahme zur Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Screening)

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 27. Juli 2009 die Abschätzung der Gemeinde zur Erheblichkeit von möglichen Umweltauswirkungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt. Diese Abschätzung der Umweltauswirkungen wurde vom Ing. Kons. für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Karl Heinz Porsch ausgearbeitet. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass

die Änderungspunkte **voraussichtlich** weder einzeln noch kumulativ erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben werden und daher ein Scoping entfallen kann

Auf Grund einer Sichtung der vorgelegten Unterlagen ohne Durchführung eines Lokalaugenscheins und ohne zusätzliche Erhebungen und Untersuchungen können die Aussagen dieser Abschätzung als nicht schlüssig bezeichnet werden. Das Ergebnis wird nach dem derzeitigen Grundlagen- und Erhebungsstand als nicht zutreffend erachtet.

Begründung:

Laut Änderungspunkt 1 ist die Widmung von *Bauland-Sondergebiet-Hotel-A1* im Ausmaß von 1,85 ha geplant. Eine strategische Umweltprüfung ist aber für solche Widmungsvorhaben durchzuführen, die den Rahmen für jene Projekte bilden, die im Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG (UVP-Richtlinie) aufgezählt sind. In dieser Richtlinie werden im Anhang II unter anderem genannt: *Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten*.

Einerseits steht außer Zweifel, dass es sich bei der Ortschaft Großpertholz NICHT um ein städtisches Gebiet handelt. Andererseits ermöglicht die Widmungsfläche von 1,85 ha durchaus die Errichtung eines Hotel-KOMPLEXES. Daher ist für diesen Widmungsfall eine strategische Umweltprüfung verpflichtend durchzuführen.

1. September 2009

Dipl.-Ing. Gilbert Pomaroli

(Sachverständiger für Raumplanung und Raumordnung)

elektronisch unterfertigt